

# Satzung

Version 2 vom 20.02.2022





## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "CBF Charity e.V." und ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. August 2019 zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Ottweiler unter VR 1074 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Schiffweiler.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind; § 53 Nr.1 AO
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; § 52 Nr.9 AO
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Katastrophenopfer, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; § 52 Nr.10 AO
- die Förderung des Tierschutzes; § 52 Nr.14 AO
- die Förderung des Sports; § 52 Nr.21 AO
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des Brauchtums; § 52 Nr.22 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die Organisation von Benefizveranstaltungen die dem Zweck der Spendensammlung dienen. Darüber hinaus werden andere gemeinnützige Vereine bei der Durchführung von regionalen Benefizveranstaltungen ehrenamtlich unterstützt, was dem Erhalt und Förderung von lokalen Veranstaltungen dient.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Echte Kosten (beispielsweise Benzin oder vorgelegte Gelder etc.) sind allerdings erstattungsfähig.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, die vom Verein verfolgten Interessen nachhaltig zu fördern.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), Mitgliedern auf Probe (Fördermitglieder mit Antrag auf Aufnahme zum aktiven Mitglied) sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Mitglieder auf Probe sind Fördermitglieder und Anwärter auf eine aktive Mitgliedschaft.

Diese werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung, aber mindestens für ein halbes Jahr, beobachtet um festzustellen, ob die Persönlichkeit des Anwärters zum Verein und den bestehenden aktiven Mitgliedern passt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## § 8 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich vom Antragsteller überreicht werden.
2. Die Mitgliedschaft auf Probe muss dem Vorstand vom Antragsteller schriftlich überreicht werden. Über die Aufnahme in den Status des Probemitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben. Die Probemitgliedschaft besteht bis zur nächsten Mitgliederversammlung, aber mindestens für ein halbes Jahr. Die



Mitgliederversammlung entscheidet über die Beförderung zum Vollmitglied mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 9 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird, bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern auf Probe in den aktiven Mitgliedsstatus
- Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Schatzmeister
  - 2. Schatzmeister
  - Orgaleiter Charity
  - Orgaleiter Brauchtumspflege
  - Orgaleiter Sport

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.



2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter §12 Abs. 1 aufgeführten Personen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf aus bis zu vier Beisitzern bestehen. Diese sollen auf Grund ihrer Fähigkeiten gewählt werden und den Vorstand beratend unterstützen. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Über die Mitgliederversammlung sind ein Kassenprüfer und dessen Vertreter für eine Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St.Jakobus Hospiz gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wemmetsweiler / 20.02.2022

Diese Satzung ersetzt die bislang gültige Satzung vom 9. August 2019.